

O. U., den 05. 07. 1984

MINISTERRAT
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
 MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
 Verwaltung Spezialbauwesen
 2. Abteilung

Geheime Verschlusssache

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 668 257

.01 Ausfertigung = .04 Blatt

Persönlich

Zuarbeit zur Aufgabenstellung Teil I der Bauinvestition
 7712/01/8817

Forderungen zur Tarnung, Legendierung, Sicherheit und Geheimhaltung

1. Grundsätze

- (1) Glaubwürdigkeit der Legende für den Gegner und die eigene Bevölkerung
- (2) Die Tarnmaßnahmen der Baudurchführung und Nutzung unterliegen einer einheitlichen Idee der Legendierung.
- (3) Tarnmaßnahmen sind auf der Grundlage der takt.-techn. Parameter der Aufklärungsmittel des Gegners zu realisieren.
- (4) Hauptanliegen der Maßnahmen der Tarnung, Legendierung, Sicherheit und Geheimhaltung ist die Verhinderung der Aufklärung der Erweiterung des HGS des St.MCVM in allen Phasen der Realisierung und Nutzung.

2. Vorgabe der Legende

Die Erweiterung des HGS des St.MCVM erfolgt gedeckt unter der Legende der Schaffung eines nachrichtentechnischen Lagers (NTL) als Erweiterungsmaßnahme des bestehenden Objektes.

3. Idee der Legendierung

Die Erweiterung des bestehenden HGS des St.MCVM wird in den Perioden der Baudurchführung und Nutzung als militärische Erweiterung der Funktion des Objektes durch ein Teilobjekt untergeordneter Zweckbestimmung dargestellt. Dazu wird innerhalb des Objektes eine Lagerzone geschützt (OS-80) abgetrennt, in der eine Halle als nachrichtentechnisches Lager mit den erforderlichen Zufahrtsstraßen und Vorplätzen errichtet wird.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 668 257, 01. Ausf., Bl. 2

Während der Baudurchführung der Erweiterungsmaßnahmen (Halle, SBW) sind parallel Baumaßnahmen an bestehenden Teilobjekten des Objektes durchzuführen (Rekonstruktion Hochbauzone u.ä.), die die Anwesenheit von Baukapazitäten rechtfertigen.

In der Periode der Nutzung dient das Gebäude zu Lagerzwecken. Entsprechende Aktivitäten (Transport- und Umschlagprozesse) werden regelmäßig demonstriert.

4. Forderungen zur Tarnung während der Baudurchführung

(1) Im Interesse der Tarnung vor Erd-, Luft- und kosmischer Aufklärung des Gegners sind in der Periode der Baudurchführung, im Rahmen des Gesamt Ablaufplanes, folgende Maßnahmen zu sichern:

- gedeckte Errichtung des Hauptbauwerkes unter einer Halle mit den Abmessungen 36 m x 72, m bei Gewährleistung der Standfestigkeit der Hallenfundamente,
- gedeckte Errichtung der Zerschellschicht,
- gedeckter An- und Abtransport (nachts) der am Hauptbauwerk eingesetzten Bautechnik,
- Durchführung von längerfristigen Baumaßnahmen an den Teilobjekten Hallenüberbauung, ... zur Rechtfertigung des Vorhandenseins von Baukräften und Mitteln über den gesamten Zeitraum der Arbeiten am Hauptbauwerk,
- Errichtung von folgenden Teilobjekten zur Untersetzung der Legende:
 - . Straßen- und Wegenetz (definitive Nutzung),
 - . Garagen,
 - . Waschplätze für Technik,
 - u.a..
- Durchführung aller Transporte zum HBW inkontinuierlich nach einem Transportplan,
- Verlegung der ingenieur- und nachrichtentechnischen Kommunikationen zum Hauptbauwerk in der bewölkungsreichen Jahreszeit,
- gedeckte Errichtung des Verbindungstunnels zum bestehenden Bauwerk,

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 668 257, 01. Ausf., Bl. 3

- gedeckte Erdstofftransporte (nachts) mit Anlegen einer Zwischenlagerhalde in der Halle,
 - definitive Nutzung des Erdstoffaufhubes bei einer in der Nähe gelegenen Baumaßnahme durch gezielten Einbau,
 - gedeckte Einlagerung bzw. Unterstellung der Legende wieder-sprechenden Bautechnik, Ausrüstungen und Materialien, die mit der Errichtung des Hauptbauwerkes verbunden sind bzw. Vorlagerung außerhalb des Vorhabens,
 - gedeckte Materialtransporte (nachts) von Stahlzellenverbund-elementen, Tübbings, Containerelementen, spezialbauspezi-fischen Ausrüstungen und Anlagen,
 - Gewährleistung der Lichttarnung nachts,
 - Ausnutzung der natürlichen Tarneigenschaften des Geländes,
 - gedecktes Anlegen aller technologisch und technisch bedingten Schächte, Ein- und Ausstiege,
 - Ableitung der Bauwerksabluft in das Innere der Halle,
 - Infrarot-Tarnanstrich für das Hallendach.
- (2) In den Perioden der Bauvorbereitung und -durchführung ist die telefonische Übergabe von Informationen, die den Umfang und Charakter der Arbeiten am Hauptbauwerk sowie Angaben zur Schutzklasse beinhalten, verboten.
- (3) Im mündlichen Sprachgebrauch ist die Bezeichnung "Nachrichten-technisches Lager" bzw. "NTL" zu verwenden.
- (4) Im Schriftverkehr sind zur Bezeichnung des Vorhabens die Planpositions-Nr. und die jeweilige TO-Nr. zu verwenden.
- (5) Fotografieren und graphische Darstellung innerhalb der Rechtsträgergrenzen des Objektes ist strengstens untersagt.
- (6) Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Lagerzone zur Errichtung des NTL geschützt (OS-80) abzutrennen. Die Errichtung des Schutz-zaunes hat entlang der bestehenden, charakteristischen Linien des Geländes zu erfolgen (Waldkanten, Wege).
- (7) In Verantwortung des Bedarfsträgers wird im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen gewährleistet:
- Verbreitung der Legende unter dem Personalbestand des Objektes sowie der Bevölkerung,
 - Bewachung der inneren Zone (Lagerzone) des Objektes,

57

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 668 257, 01. Ausf., Bl. 4

- Durchführung erhöhter Schutzmaßnahmen bei Massenveranstaltungen im Territorium und Sicherheitsperioden,
- Vorgabe von Zeiten der Gefährdung der Bauarbeiten durch kosmische Aufklärungsmittel,
- Durchführung von Kontrollflügen zur Überwachung der Umsetzung eingeleiteter Tarnmaßnahmen zweimal jährlich (Februar, Juli).

5. Vorgaben zur Tarnung während der Nutzung

- (1) Innerhalb der Lagerzone sind entsprechend eines Planes der Nutzung regelmäßig Transport- und Umschlagarbeiten zu demonstrieren.
- (2) Die dabei beschäftigten Armeeinghörigen tragen die Dienstlaufbahnabzeichen der technischen Laufbahn.
- (3) Der Charakter des NTL ist bei der Anzahl und Auswahl der Dienst-KFZ des Personalbestandes zu berücksichtigen.
- (4) Die Gefechtsbesatzung des HGS des St.MCVM arbeitet im Schichtsystem. Die Ablösung der Schichten erfolgt nicht gleichzeitig sondern etappenweise, zur Verschleierung der Erhöhung des Personalbestandes. Analog ist der Berufsverkehr zu organisieren.
- (5) Der Personalbestand des erweiterten HGS des St.MCVM ist im Territorium disloziert unterzubringen.

Gaube

Gaube
Hauptmann